

B e s c h l u s s

In Sachen

der Ehefrau Margareta Berta T [REDACTED], geb. Sch [REDACTED] in O [REDACTED] -
[REDACTED]-A [REDACTED], H [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Stadtsekretär Heinrich Wilhelm T [REDACTED] in O [REDACTED],
A [REDACTED], Oh [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. Mai 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt
und der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. v. Werner und Wüstenberg
beschlossen:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 26. November 1952 und sein Beschluss vom
10. Januar 1953 werden aufgehoben. Der Beklagten wird
gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Beru-
fung gegen das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts
in Duisburg vom 23. Mai 1952 die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand erteilt. Die Sache wird zur weiteren Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Be-
schwerde, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das am 3. Juni 1952 den Parteien von Amts wegen zugestellte Urteil des Landgerichts in Duisburg, durch das aus überwiegender Schuld der Beklagten die Ehe der Parteien geschieden worden ist, hat die Beklagte am 12. Juli 1952 Berufung eingelegt und gleichzeitig gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesen Antrag hat sie unter Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen ihres zweitinstanzlichen Anwalts und seiner Angestellten damit begründet, dass am 26. Juni 1952 bei Eingang des Auftrages zur Einlegung der Berufung im Büro ihres zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten dessen erfahrene, zuverlässige und regelmässig bei der Führung des Fristenkalenders kontrollierte Bürovorsteherin einer seit mehr als einem Jahr in dem Büro tätigen zuverlässigen Angestellten den Auftrag erteilt habe, eine Akte anzulegen und ihr die Sache dann zur Notierung der Frist sofort wieder vorzulegen. Dadurch, dass infolge eines wolkenbruchartigen Regens plötzlich Wasser in das Büro eingedrungen sei, sei das neu angelegte Aktenstück mit anderen Akten zusammengepackt worden, um die Akten vor dem Regenwasser zu schützen; hierdurch sei das Aktenstück in andere Akten gerutscht und erst am 11. Juli 1952 wieder gefunden worden.

Das Oberlandesgericht hat durch Zwischenurteil den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten zurückgewiesen und dann durch Beschluss ihre Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat die Beklagte sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, die Entscheidungen des Berufungsgerichts zu ändern und ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Kläger hat, um Zurückweisung der Beschwerde der Beklagten gebeten.

- 3 -

- 3 -

Dem frist- und formgerechten Antrage der Beklagten war zu entsprechen.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass die Bürovorsteherin des zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten sofort nach Eingang des Auftrages zur Einlegung der Berufung die erforderlichen Fristen hätte notieren müssen, bevor sie das Schriftstück einer anderen Angestellten weitergab und damit die Gefahr eines zeitweiligen Verlustes und einer Fristversäumung hervorrief, und dass den Prozessbevollmächtigten der Beklagten ein seiner Partei zuzurechnendes Verschulden treffe, weil er keine hinreichenden Anweisungen gegeben habe, dass in solcher Weise Fristen zu notieren seien.

Die Bürovorsteherin des Prozessbevollmächtigten hat, wie durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht ist, nach Eingang des Auftragsschreibens auf diesem den Eingangsstempel gesetzt und eine von ihr unterzeichnete Verfügung folgenden Wortlauts getroffen:

- 1) Akte anlegen
- 2) mir vorlegen
- 3) heute.

Sodann hat sie einer anderen gewissenhaften Büroangestellten den Auftrag erteilt, Akten anzulegen und ihr die Sache sofort zur Notierung der Frist zurückzugeben. Ein solches Verfahren kann nicht als eine Verletzung der erhöhten Sorgfaltspflicht, wie sie § 233 ZPO voraussetzt, angesehen werden, genau so wenig wie wenn der Prozessbevollmächtigte der Beklagten selbst derartige Anordnungen getroffen hätte. Die Anordnungen mussten auch nach vernünftigem Ermessen eine Versäumung der Berufungsfrist ausschliessen, die ja in dem vorliegenden Fall tatsächlich nur durch den Wolkenbruch

- 4 -



und das hierdurch notwendige Wegräumen von Akten verursacht worden ist.

Selbst wenn es aber zweckmässiger gewesen wäre, dass die Bürovorsteherin, bevor sie ihre Verfügung auf das Auftragschreiben setzte, die Sache auch im Fristenkalender notiert hätte, so würde den Prozessbevollmächtigten der Beklagten hieran kein seiner Partei zurechenbares Verschulden treffen. Wie auch vom Berufungsgericht als glaubhaft angesehen worden ist, hat der Prozessbevollmächtigte bei der Auswahl und Überwachung seines Personals alles mögliche getan, um Versehen seines Personals zu vermeiden. Seine gewissenhafte und intelligente Bürovorsteherin kannte die Bedeutung der Fristen und ist auch in der Behandlung von Frist-sachen erfahren. In einem solchen Falle kann ein Anwalt es seiner Bürovorsteherin überlassen, in welcher Reihenfolge sie die bei Eingang eines Berufungsauftrags erforderlichen Handlungen vornimmt. Es würde eine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Anwalts bedeuten, wenn man verlangen wollte, dass der Anwalt auch die Arbeitstechnik oder den Arbeitsgang einer zuverlässigen, gut unterrichteten und beaufsichtigten Bürovorsteherin, soweit sich nicht Unzuträglichkeiten herausstellen, in allem einzelnen regeln müsste.

Der Beschwerde der Beklagten war daher stattzugeben.

Schmidt

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg